



Amtliche Mitteilung Nr. 54/2024

Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Informatik und
Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 10. Juli 2024

Herausgegeben am 09. September 2024

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Satzung
zur Änderung
der
Ordnung der Fakultät für
Informatik und Ingenieurwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

10. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278) sowie §§ 21 bis 23 der Grundordnung der TH Köln (Grundordnung - GO) vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilungen 21/2020) hat die Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Ordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln** vom 04. April 2024 (Amtliche Mitteilung 29/2024) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und eine Stellvertreterin oder mehrere Stellvertreterinnen für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.“

Artikel II

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 10. Juli 2024.

Diese Satzung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Prof. Dr. Christian Kohls

Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften